

## Gesetzesbeschluss

### des Landtags

### Haushaltsstrukturgesetz 2007

Der Landtag hat am 9. Februar 2007 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Wohnraumförderungsgesetzes

Das Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GBl. S. 682), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2004 (GBl. S. 810), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

#### Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

#### *Kreditemächtigungen*

(1) Der Haushaltsplan soll regelmäßig ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden.

(2) Soweit eine Kreditaufnahme notwendig ist, um den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder einem vergleichbar schwerwiegenden Grund Rechnung zu tragen, dürfen Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Höhere Einnahmen aus Krediten sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen

Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht und
2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

(3) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Finanzministerium Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben unter den Voraussetzungen des Absatzes 2;
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden;
3. zur Anschluss- oder Umfinanzierung bestehender Kredite am Kreditmarkt.

(4) Die Ermächtigungen nach Absatz 3 Nr. 1 und 3 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigung nach Absatz 3 Nr. 2 gilt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(5) Im Rahmen der Kreditfinanzierung darf das Finanzministerium Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abschließen. Dies gilt für bereits bestehende Kredite, einschließlich deren Anschluss- oder Umfinanzierung, sowie für die im Haushaltsplan vorgesehenen neuen Kredite.“

2. Nach § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

*Verwendung von Steuermehreinnahmen*

(1) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen können zur Verminderung des Kreditbedarfs, zur Tilgung von Schulden oder zur Bildung von Rücklagen für begründete Verpflichtungen oder Haushaltsrisiken verwendet werden, soweit sie nicht zur Deckung unabwiesbarer Mehrausgaben des laufenden Haushaltsjahres benötigt werden. § 42 bleibt unberührt.

(2) Werden nach Absatz 1 Rücklagen gebildet, bedürfen sie einer besonderen Zweckbindung und sind in Verwahrung zu nehmen. Aus der Zweckbindung soll auch der Zweckbindungszeitraum ersichtlich sein. Der Landtag ist über die Bildung der Rücklagen zu unterrichten. Nicht aufgebrauchte Rücklagen sind nach Wegfall des Verwendungszwecks aufzulösen.

(3) Über eine anderweitige Verwendung zweckgebundener Rücklagen entscheidet der Landtag.“

3. § 50 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt oder gegen volle Kostenerstattung zu einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein unabwiesbares Bedürfnis, die Planstelle oder Stelle neu zu besetzen, kann das Finanzministerium eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk künftig wegfallend schaffen.“

Artikel 3

*Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 704), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung:

1. 23 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) abzüglich eines Betrags von 773 Millionen Euro in den Jahren 2007 und 2008 und 766 Millionen Euro in den Jahren 2009 und 2010. Vom Landesanteil an der Umsatzsteuer werden die Zuweisungen des Landes nach § 29 a abgesetzt;

2. 88,73 vom Hundert des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage.“

2. § 1 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 22,10 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen. Sie erhöht sich bei Gemeinden für jeweils 1 vom Hundert, um das die Steuerkraftmesszahl (§ 6) 60 vom Hundert der Bedarfsmesszahl (§ 7) übersteigt, um 0,06 vom Hundert, höchstens jedoch auf 32 vom Hundert.“

3. § 1 b erhält folgende Fassung:

„§ 1 b

*Aufteilung der Finanzausgleichsmasse*

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach den §§ 5, 7 a und 8 (Finanzausgleichsmasse A) zu 80,84 vom Hundert;

2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) zu 19,16 vom Hundert.“

4. In § 2 Nr. 7 werden nach dem Wort „Schulen“ die Worte eingefügt:

„und für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen über elektronische Medien für den Schulunterricht“.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

*Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A*

Von der restlichen Finanzausgleichsmasse A entfallen auf

1. die Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5) 74,85 vom Hundert;

2. die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 7 a) 4,83 vom Hundert;

3. die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8) 20,32 vom Hundert.“

6. § 3 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorweg entnommen:

1. für Zuweisungen an den Ausgleichstock 87 Millionen Euro;

2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und für Zuweisungen nach §§ 16 und 20 (Kommunaler Investitionsfonds) im Jahr 2007 780 Millionen Euro und in den Jahren 2008 bis 2010 785 Millionen Euro.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „8,28 Euro“ durch die Angabe „8,30 Euro“ und die Angabe „13,90 Euro“ durch die Angabe „13,92 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „der Vergütung eines Angestellten beim Land in der Vergütungsgruppe IVb BAT“ durch die Worte „des Entgelts eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder“ ersetzt.
8. In § 20 Satz 1 wird die Angabe „8 Millionen Euro“ durch die Angabe „6 Millionen Euro“ ersetzt.
9. In § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Grundsicherung“ die Worte „für Arbeitsuchende“ angefügt.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „18,70 vom Hundert“ durch die Angabe „17,54 vom Hundert“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „23,5“ ersetzt.
11. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „Ministeriums für Umwelt und Verkehr“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.
12. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „oder nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz“ gestrichen.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Das Innenministerium und das Finanzministerium legen die Grundsätze für die Verteilung der Zuschüsse fest.“
13. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

*Gemeinsame Finanzkommission*

(1) Land und Kommunen richten eine Gemeinsame Finanzkommission ein. Der Kommission gehören je ein Vertreter des Finanzministeriums, des Innen-

ministeriums, des Staatsministeriums, des Gemeindetags Baden-Württemberg, des Landkreistags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg an.

(2) Die Gemeinsame Finanzkommission dient der Gewährleistung des prozeduralen Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung vor Entscheidungen über den kommunalen Finanzausgleich. Sie legt dem Landtag und der Landesregierung Empfehlungen zur vertikalen Finanzverteilung vor.

(3) Die Gemeinsame Finanzkommission gibt auch Empfehlungen zur horizontalen Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, zur Verteilung des Kommunaler Investitionsfonds und zu Grundsatzfragen der Konnexität.“

Artikel 4

Änderung des Landessonderzahlungsgesetzes

Das Landessonderzahlungsgesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2005 (GBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „5,33 Prozent“ durch die Angabe „4,17 Prozent“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Prozentsatz nach Absatz 2 Nr. 1 beträgt abweichend 2,5 Prozent; dabei ist ein Beitrag für Pflegeleistungen in Höhe von 0,75 Prozent mindernd berücksichtigt.“

Artikel 5

Änderung des Pflichtexemplaregesetzes

Das Pflichtexemplaregesetz vom 3. März 1976 (GBl. S. 216), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Haushaltsstrukturgesetzes 2004 vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1 a neu eingefügt:

„§ 1 a

Für digitale Publikationen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Digitale Publikationen sind Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden.“

## Artikel 6

### Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nr. 1 bis 3, 6, 8 und 10 gilt nur für die Jahre 2007 bis 2010.
- (4) Artikel 4 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2008 und Artikel 4 Nr. 2 am 1. April 2007 in Kraft.